

EINZELVERTRAG

§ 1

- (1) Dieser Einzelvertrag wird zwischen (im Folgenden Vertragsarzt genannt) in und der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (im Folgenden VAEB genannt) auf Grund der Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 9. Juni 2005 abgeschlossen.
- (2) Der Inhalt des Gesamtvertrages samt den geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen wird vom Vertragsarzt zur Kenntnis genommen.

§ 2

Die vertragsärztliche Tätigkeit wird in der Eigenschaft als ausgeübt.
Berufssitz:
Ordinationszeit:

§ 3

Bezüglich der Art und des Umfanges der vertragsärztlichen Tätigkeit wird im Einvernehmen mit der Ärztekammer besonders vereinbart:

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dem Gesamtvertrag, aus den in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und aus diesem Einzelvertrag.

§ 5

- (1) Der Vertragsarzt gibt durch die Unterfertigung des Einzelvertrages sein Einverständnis, dass die von der Ärztekammer beschlossenen und der VAEB bekannt gegebenen Abzüge von seinem Honorar vorgenommen werden können.
- (2) Der Vertragsarzt erklärt weiters, eine Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses (§ 38 Abs. 3 des Gesamtvertrages) als verbindlichen Schiedsspruch im Sinne der §§ 577 ff. Zivilprozessordnung anzuerkennen, sofern nicht fristgerecht ein Antrag an die paritätische Schiedskommission eingebracht wurde.

§ 6

Das Vertragsverhältnis beginnt mit

Wien, den

Für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Der Obmann:

Der leitende Angestellte:

Unterschrift des Vertragsarztes: